

Förderungen im Überblick

Informationsbroschüre der Landwirtschaftskammer Tirol



Lebensmittel mit dem Gütesiegel „Qualität Tirol“ gewachsen und veredelt in Tirol.



Apfelsaft

Der Apfelsaft wird aus 100 % Tiroler Äpfel im Obstlager Haiming gepresst und in die besondere Glasflasche abgefüllt. Die optimale Mischung verschiedener Apfelsorten sorgt für den hervorragenden Geschmack. Dieser naturtrübe Apfelsaft ist frei von Konservierungs- und Zusatzstoffen.



Goggei

Die besondere Qualität des Goggei ist auf die artgerechte Tierhaltung und bestes Futter zurückzuführen. Jede Henne bekommt mindestens 10 m² Auslauf. Im Freien können die Hennen nach Lust und Laune in der Erde scharren oder im Sand baden. So können sie ihre natürlichen Verhaltensweisen und Bewegungsbedürfnisse ausleben.



Modlbutter

Für diese Sauerrahmbutter wird der Rahm einem überlieferten Produktions- und Reifungsverfahren unterzogen. Die Rahmreifung verleiht der Butter ihr fein-säuerliches Aroma. Nach dem Kneten wird die Butter in Form gebracht und mit einer einzigartigen Prägung versehen. Dieser Vorgang wird als „modln“ bezeichnet und gibt der Modlbutter ihren Namen.



Großer Stinker

Der Große Stinker ist ein Weichkäse mit Rotschmiere. Aufgrund des intensiveren Geruchs der Rotschmiere, bekam diese Spezialität den Namen Großer Stinker. Der geschmeidig cremige Käseteig wird von einer rötlichen Haut umgeben, die man beruhigt mitessen kann. Der Große Stinker schmeckt kraftvoll würzig und zerfließt köstlich am Gaumen.



Jahrling

Das Geheimnis der hervorragenden Fleischqualität liegt in der artgerechten Mutterkuhhaltung, der Alpfung und viel Bewegung auf der Weide. Zart, saftig und leicht ist das Fleisch vom Jahrling – ideal geeignet für die schnelle Küche, zum Kochen, Braten, Schmoren und Dünsten.



Kirschen

Die saftigen Kirschen sind eine saisonale Spezialität und erfreuen jeden Feinschmecker mit ihrer fruchtigen Frische. Veredelt zu Kompott, Strudel oder Mehlspeisen sind die knallroten Verlockungen eine herrliche Abwechslung in der süßen Sommerküche.



Knoblauch

Knoblauch ist eine der ältesten Heil- und Würzpflanzen, er wird seit mehr als 5.000 Jahren in der Küche und als Arzneimittel verwendet. Clemens Lutz baut in Fritzens den Bio-Knoblauch an und vermarktet ihn unter der Marke BIO vom BERG. Nach der Ernte wird der Knoblauch schonend getrocknet, von Hand gebürstet und in Netze verpackt.



JOSEF HECHENBERGER
PRÄSIDENT LK TIROL



RICHARD NORZ
KAMMERDIREKTOR

Vorwort

Die Landwirtschaftskammer Tirol mit ihren Bezirkslandwirtschaftskammern nimmt zahlreiche Aufgaben wahr, um die Interessen der Tiroler Bäuerinnen und Bauern optimal vertreten zu können.

Die fachliche Beratung bei der Förderungsabwicklung und vor allem das umfangreiche und lückenlose Angebot rund um die Mehrfachantragsstellung bilden einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Sicherung unserer bäuerlichen Betriebe. Mit der Beschlussfassung zur Ländlichen Entwicklung bis 2020 und den damit einhergehenden Sonderrichtlinien sind die Rahmenbedingungen für diese Förderperiode fixiert worden. Das nehmen wir zum Anlass, um einen kompakten Überblick über das Fördersystem zusammenzustellen.

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Sowohl Bäuerinnen und Bauern, als auch den ehrenamtlich tätigen Funktionärinnen und Funktionären und unseren Beraterinnen und Beratern soll damit ein Grundlagenwerk in die Hand gegeben werden, das als Leitfaden mit den Förderangeboten, aber auch mit den damit verbundenen Auflagen vertraut macht. Dadurch soll die bestmögliche Ausschöpfung aller Möglichkeiten sichergestellt und darüber hinaus Anreiz geboten werden, auch aus fördertechnischer Sicht neue Betriebsoptionen näher zu betrachten und abzuwägen.

Mit der neuen Förderperiode beginnt auch ein neues Zeitalter in der Antragstellung. Zunehmend gewinnt bei der Antragstellung, aber auch bei der Informationsbereitstellung das Internet an Bedeutung. Merkblätter und Änderungen werden kaum mehr in Druckform, sondern über die Internetportale von AMA und BMLFUW an die Antragsteller weitergegeben. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben wir uns entschieden, zu Beginn der neuen Förderperiode diese gedruckte Zusammenfassung zu erstellen.

Mit der vorliegenden Broschüre wünschen wir allen Tiroler Bäuerinnen und Bauern auch weiterhin viel Erfolg und vor allem Freude in ihrem Beruf.

Ing. Josef Hechenberger
Präsident der LK Tirol

Dipl.-Ing. Richard Norz
Kammerdirektor

INHALT

INVESTITIONSFÖRDERUNG	Seite
Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	5
Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	7
Betriebsplanung und Betriebskonzept	9
DIREKTZAHLUNGEN	
Allgemeine Informationen	10
Greening	10
Zahlung für Junglandwirte	11
ÖSTERREICHISCHES UMWELTPROGRAMM – ÖPUL 2015	
Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2015	12
ÖPUL 2015 im Überblick	13
Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen	14
Biologische Wirtschaftsweise – Gesamtbetrieb	14
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	15
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	15
Silageverzicht	15
Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	16
Begrünung – System Immergrün	16
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	16
Alpung und Behirtung	17
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	18
Tierschutz – Weide	18
Naturschutz	18
Natura 2000 – Landwirtschaft	19
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	19
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	20
Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren	20
Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	20
Weitere Maßnahmen, die in Tirol nicht oder nur ganz vereinzelt beantragt werden	20
ÖPUL – GVE-Schlüssel	21
Kombinationstabelle ÖPUL	22
Prämienstaffel ÖPUL	24
AUSGLEICHSZULAGE	
Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten	26
AGRARMARKT AUSTRIA	
Kontrollen der AMA	27
TIERGESUNDHEITSDIENST	
Tiroler Tiergesundheitsdienst	28
LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSAUSBILDUNG	
Fundierte Berufsausbildung ist ein Grundstein zum persönlichen und betrieblichen Erfolg	29



INVESTITIONSFÖRDERUNG

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Förderungsgegenstand

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, Verarbeitungs- und Direktvermarktungsräume einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen
- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger
- Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen sowie Schutzeinrichtungen
- Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Bienenhaltung und Honigerzeugung
- Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft
- Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen
- Verbesserung der Umweltwirkung durch technische Adaptierung
- Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung
- Gartenbau: bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen, Errichtung von Folientunnel (inklusive Feldgemüsebau); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung; zur Beregnung und Bewässerung, Einrichtungen für die Speisepilzproduktion;
- Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen

Förderer

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich
- Betriebskooperation:
 - ist die mit einem schriftlichen Vertrag geregelte Zusammenarbeit von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben;
 - Betriebsleiter erfüllen jeweils Voraussetzungen für die Investitionsförderung;
 - Vertragsdauer beträgt mindestens fünf Jahre;
 - die beteiligten Betriebe wurden vor Antragstellung mindestens fünf Jahre bewirtschaftet;
- Agrargemeinschaften

Förderungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zum Antragszeitpunkt (inkl. anteiliger

Almfutterfläche). Betriebe mit Sonderkulturen, die diese Mindestgrenze nicht erreichen, müssen einen eigenen Einheitswert haben oder einen Einheitswertzuschlag nachweisen.

- Der zu fördernde Betrieb muss im Zieljahr einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,3 betrieblichen Arbeitskräften (bAK), das sind rund 700 Arbeitskraftstunden, aufweisen.
- Der Betriebsleiter muss über eine geeignete berufliche Qualifikation verfügen (Facharbeiterprüfung oder fünf Jahre Berufserfahrung).
- Für Investitionen ab 100.000 Euro ist durch den Förderungswerber ein Betriebskonzept vorzulegen (Erarbeitung in Ihrer zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer).
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Antragstellers muss unter dem 2-fachen Referenzeinkommen (2014: 90.772 Euro) liegen.
- Viehhaltende Betriebe müssen zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm Nitrat 2012 auf betriebseigenen Flächen ausbringen.

Zusätzlich für Stallbaumaßnahmen

- Für besonders tiergerechte Stallungen sind die diesbezüglichen Vorgaben zu erfüllen (Beilage: „Besonders tierfreundliche Haltung“).
- Investitionen in Anbindeställen im Rinderbereich sind an weitere besondere Auflagen gebunden (einschlägige ÖKL-Bau-Merkblätter, Auslauf, Weide). Nicht gefördert werden Nackenrohranbindung und Grabner-Kette.
- Das ÖKL-Bau-Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger“ ist einzuhalten (die Grube muss eine fest verbundene bauliche Abdeckung haben).
- Ein Dichtheitsattest ist erforderlich.
- Lagerkapazität muss mehr als sechs Monate betragen (Ausnahme: Alm).

Förderausmaß

1. Investitionszuschuss

- 40 % für Almgebäude
 - 30 % für Investitionen im Gartenbau, Obst- und Weinbau
 - 25 % für besonders tierfreundlichen Stallbau sowie Investitionen in die Be- und Verarbeitung und Direktvermarktung
 - 20 % für alle übrigen Investitionen
- Für Junglandwirte, Biobetriebe und Betriebe mit hoher Erschwernis werden Zuschläge gewährt.

2. Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit

Die Kredituntergrenze beträgt 15.000 Euro. Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre bei baulichen Investitionen bzw. zehn Jahre bei technischen Investitionen.

Förderungsart und -ausmaß		
Investitionsgegenstände	Untergliederung	Förderung
9.2.1 Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und technischen Einrichtungen (z.B. Aufstallungen, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtungen, Fütterungsanlagen, Silos, Wasser- und Energieversorgung, Milch- und Futterkammern, Lagerkeller, Werkstätten, Speicher- und Lagerräume, Arbeits- und Vermarktungsräume);	Laufstall	25 %
	Anbindestall	20 %
	Technische Einrichtungen zur Direktvermarktung	25 %
	Lw. Nebengebäude, Pferdestall, Silo, Reithalle, Ställe für Alpakas, Lamas etc.; Neubau von Räumen für die Direktvermarktung	nur AIK
9.2.2 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und festem Wirtschaftsdünger		20 %
	Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität über 10 Monate	25 %
9.2.4 Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen;		40 %
	Wegerschließung, Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung, Schutzeinrichtungen gegen Lawinen und Hochwasser	nur AIK
	Nebengebäude	keine Förd.
9.2.5 Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung;		20 %
9.2.6 Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft		nur AIK
9.2.7 Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen		nur AIK
9.2.8 Verbesserung der Umweltwirkung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung		40 %
9.2.9 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung		20 %
9.2.10 Gartenbau: Bauliche Investitionen in Gewächshäuser einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen (Gärtnerischer Einheitswert notwendig!)		30 %
	Bauliche Investitionen in Lagerung und Vermarktung und Verkaufsflächen	nur AIK
9.2.11 Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen; (Zuschlag EHW notwendig!)		30 %
	Bauliche Investitionen in Lagerung und Vermarktung und Verkaufsflächen	nur AIK
Mögliche Zuschläge: abhängig vom Fördergegenstand	Junglandwirte	5 %
	Biobetriebe	5 %
	Betriebe der BHK Gruppe 3 oder 4	10 %

Investitionskosten

- Die Investitionskosten müssen mindestens 15.000 Euro betragen.

Ausnahme:

- Almwirtschaft, Obst- und Weinbau: 10.000 Euro
- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen sowie Umweltwirkungen und im Bereich Bienenhaltung und Honigerzeugung 5.000 Euro

- Die maximal anrechenbaren Kosten betragen 200.000 Euro pro bAK und 400.000 Euro pro Betrieb.

Ausnahmen:

- juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft: maximal 600.000 Euro
- Gartenbaubetriebe: 400.000 Euro pro bAK bzw. 800.000 Euro pro Betrieb
- Betriebskooperationen 800.000 Euro
- Als Eigenleistung wird nur eigenes Bauholz anerkannt.
- Bei Almförderungen wird auch die Arbeitsleistung des Betriebsführers anerkannt.

Antragstellung, Auswahlverfahren und Bewilligung

Förderanträge sind rechtzeitig und in jedem Fall unbedingt **vor Investitionsbeginn** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck einzureichen. (Als Investitionsbeginn gilt bereits die rechtlich verbindliche Vertragsunterzeichnung und nicht erst der Zeitpunkt der Leistungserbringung.)

Vollständige Unterlagen werden in einem sogenannten Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas gewertet. Entsprechend der Wertigkeit der Projekte werden Genehmigungen ausgesprochen oder nicht.

Termine für die Auswahlverfahren werden hier veröffentlicht: <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/foerderung/sonderrichtlinie-le-projektfoerderungen-2014-2020-abteilung-agrarwirtschaft/>

Über Details des Auswahlverfahrens und zu den Auswahlkriterien informieren die zuständigen Mitarbeiter beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Agrarwirtschaft.

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mittels Zahlungsantrag. Die Berechnung des auszahlbaren Förderbetrages basiert auf Originalrechnungen und zugehörigen Zahlungsnachweisen.

Wichtig

Wenn auf der Rechnung das Bestelldatum ersichtlich ist und dieses vor der Antragstellung liegt, führt diese eine Rechnung zur Ablehnung des ganzen Förderantrages.

Mit der Auszahlung sind die von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Auflagen wie Termine, Aufbewahrungspflichten, Instandhaltungspflichten etc. einzuhalten.

Allgemein zu beachten:

- Antragstellung vor Bau/Investitionsunterzeichnung
- Lesen aller Verständigungen der Bewilligenden Stelle
- Bei Unklarheiten Rückfragen beim zuständigen Sachbearbeiter der Bewilligenden Stelle
- Termine auf alle Fälle wahrnehmen
- Keine Rechnung bzw. Kaufauftrag vor Antragsdatum

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

In der neuen Programmperiode LE 2014–2020 ist analog zur früheren Niederlassungsprämie eine sogenannte Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte vorgesehen. Betriebsgründer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens vierzig Jahre alt sind und erstmalig auf eigenen Namen einen Betrieb gründen oder die Betriebsnachfolge antreten, können bei der Bewilligenden Stelle beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Agrarwirtschaft den Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe stellen.

Der Förderantrag muss bis spätestens ein Jahr nach der Betriebsübernahme beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.

Neu ist in der Fördermaßnahme, dass die Betriebsübernahme nicht mehr zwingend mit der Eigentumsübernahme verknüpft ist. Die Übernahme durch Pacht des elterlichen Betriebes gilt demgemäß ebenfalls als **Erstübernahme** des Betriebes im Sinne der Fördermaßnahme. Diese Bestimmung muss unbedingt beachtet werden, denn die Förderung zielt ausschließlich auf die Erstübernahme eines Betriebes ab, und nur in dem Fall wird die Förderung auch gewährt.

Da in der vergangenen Förderperiode die Übernahme durch Pacht im Sinn der Förderung nicht als Übernahme galt, müssen Förderwerber, die vor dem 8. April 2014 den elterlichen Betrieb durch Pacht übernommen haben, den Förderantrag bis spätestens 15. Februar 2016 stellen! Eine spätere Einreichung ist für diese Fälle ausnahmslos nicht mehr möglich! Die Frist zum Nachweis der Erstübernahme des Betriebes ist durch den Nachweis über die Sozialversicherung zu belegen.

Eine Reihe weiterer Kriterien ist zu beachten:

- Jeder Förderwerber muss eine geeignete Mindestqualifikation in Form der Facharbeiterprüfung oder einer höher-



wertigen Qualifikation im Bereich der Landwirtschaft nachweisen. Wenn diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegt, kann der Nachweis innerhalb einer zweijährigen Frist ab der ersten Niederlassung nachgeliefert werden. Die Abschlüsse „Facharbeiterin/Facharbeiter Landwirtschaft“ und „Facharbeiterin/Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ werden generell anerkannt, alle anderen Lehrabschlüsse (z.B. Pferdewirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau etc.) nur, wenn ein Zusammenhang mit der (derzeit oder künftig geplanten) Ausrichtung des Betriebes besteht.

- Der Arbeitsbedarf eines bestehenden Betriebes, der übernommen wird, muss mindestens 0,5 Jahresarbeitskraftstunden (kurz „bAK“) entsprechen. Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb bewirtschaftet werden und einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK aufweisen.
- Bei Grünland- und Ackerbaubetrieben ist eine Mindestbewirtschaftung von 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche nötig. Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaus und der Bienenhaltung, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder den Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.
- Förderungsvoraussetzung ist weiters ein Betriebskonzept, das die Ausgangsposition, die Strategie zur Entwicklung und Ausrichtung des Betriebes sowie die Ziele für die nächsten fünf bis zehn Jahre beschreibt. Die Einhaltung

der Bewirtschaftung gemäß dem vorgelegten Betriebskonzept ist Pflicht. Nach drei Jahren hat der Förderwerber diese Verpflichtung darzustellen und der Bewilligenden Stelle mitzuteilen. Wird das Betriebskonzept nicht umgesetzt, wird die zweite Teilauszahlung des Förderbetrages nicht ausbezahlt.

- Mit der Gewährung der Förderung ist eine mindestens fünfjährige Bewirtschaftung des Betriebes zu gewährleisten.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form einer einmaligen Pauschalzahlung, die in zwei Teilbeträgen ausbezahlt wird, gewährt. Und zwar:

Betriebe mit einem Arbeitsbedarf zwischen 0,5 und 1,0 bAK	
1. Teilbetrag	1.000 Euro
2. Teilbetrag	500 Euro

Betriebe mit einem Arbeitsbedarf größer als 1,0 bAK	
1. Teilbetrag	4.000 Euro
2. Teilbetrag	4.000 Euro

Erfolgt innerhalb von vier Jahren auch die Eigentumsübertragung, so wird ein Zuschlag von 3.000 Euro gewährt. Weist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beantragung bzw. innerhalb von vier Jahren ab Beantragung eine Meistersausbildung oder eine höhere Ausbildung nach, so wird ein Zuschlag von weiteren 4.000 Euro gewährt.

Kontakt

Informationen und Auskünfte

Landwirtschaftskammer Tirol
 Mag. Peter Schießling
 Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
 Tel. 05 92 62-1212
 peter.schiessling@lk-tirol.at

Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Agrarwirtschaft
 Heilig-Geist-Straße 7–9, 6020 Innsbruck
 Tel. 0512 508-3920
 agrarwirtschaft@tirol.gv.at

sowie in allen Bezirkslandwirtschaftskammern

Betriebsplanung und Betriebskonzept

Ein Betriebskonzept ist die schriftliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Situation am Betrieb. Neben dem aktuellen Stand wird auch die zukünftige Ausrichtung erhoben und kalkuliert. Dabei stehen vor allem Kennzahlen wie das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, die Kapitaldienstgrenzen sowie das Gesamteinkommen im Mittelpunkt der Berechnungen.

Für den Erhalt einer Investitionsförderung bei Investitionen über 100.000 Euro sowie den Erhalt der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte ist die Erstellung eines Betriebskonzeptes Pflicht, für Investitionen unter 100.000 Euro optional.

Inhalt

Die Inhalte eines Betriebskonzeptes können je nach Bedarf variieren. Zum Erhalt einer Förderung sind die Mindestinhalte jedoch klar festgelegt, unter anderem zählen dazu:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation
- Geplante Entwicklungen, Ziele und Strategien in den nächsten fünf bis zehn Jahren
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebes
- Maßnahmenplan und Ablaufplan

Nutzen

Das Betriebskonzept ist eine wertvolle Entscheidungsgrundlage und liefert Antworten auf betriebswirtschaftliche Fragen, wie:

- Ist mein Betrieb rentabel?
- Welche Finanz- und Personalressourcen sind für meine Unternehmung erforderlich?
- Wie hoch sind meine Kosten?

Durch präzise Kalkulationen und Analysen der betrieblichen Situation und Entwicklung können betriebliche Chancen und



Risiken besser eingeschätzt werden. Zudem kann ein Betriebskonzept als Datengrundlage bei Gesprächen mit Banken herangezogen werden.

Erstellung

Ein Betriebskonzept kann sowohl vom Bewirtschafter selbstständig, als auch in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Für die Erstellung mit Hilfe der Landwirtschaftskammer gilt ein Besuch des Seminars „Mein Betriebskonzept“ als Voraussetzung. Im Rahmen dieses Seminars werden Grundlagen erarbeitet, wichtige Eckpunkte erörtert und offene Fragen beantwortet. Termine für die Seminare werden regelmäßig in den Landwirtschaftlichen Blättern sowie auf der Homepage des LFI Tirol veröffentlicht.

Die Daten aus dem Seminar werden vom Landwirt selbst über das Internet (www.betriebskonzept.at; Einstieg mit Betriebsnummer und eAMA Pincode) erfasst. Die Fertigstellung des Betriebskonzeptes erfolgt in Form einer Einzelberatung in der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer. Für diese umfangreiche Beratung wird ein Aufwandsersatz laut gültigem Beratungskatalog in Rechnung gestellt.

Kontakt

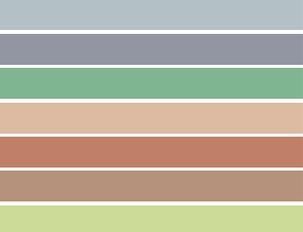
Ihre Ansprechpartner

Landwirtschaftskammer Tirol
 Romana Painer MA, Betriebswirtschaftsreferentin
 Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
 Tel. 05 92 92-1208, romana.painer@lk-tirol.at

sowie die Betriebsberater
 der Bezirkslandwirtschaftskammern

Wichtig

Für die Erstellung eines Betriebskonzeptes müssen sich der Betriebsführer und dessen Familienmitglieder intensiv mit ihrem Betrieb auseinandersetzen, dies kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Es sollte genügend Zeit eingeplant werden.



DIREKTZAHLUNGEN

Allgemeines

- Die Direktzahlung ersetzt ab 2015 die bisherige Einheitliche Betriebsprämie und die Tierprämien.
- Die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen erfolgt mit dem MFA 2015. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit 2013 (MFA, Betriebsübertragung innerhalb der Familie, Übertragung von Prämienrechten, sonstige Nachweise wie z.B. SVB-Beitragsbelege etc.).
- Die Höhe der Zahlungsansprüche (ZA) basiert einerseits auf der Höhe der Einheitlichen Betriebsprämie und der Tierprämien 2014 und andererseits auf der beantragten Fläche 2015.
- Der Wert der Zahlungsansprüche wird ab 2015 bis 2019 in fünf gleichen Schritten an den einheitlichen Wert je Hektar herangeführt. Dieser einheitliche Wert 2019 wird voraussichtlich ca. 284 Euro je ZA betragen (siehe dazu Beispiel auf Seite 11).
- Die anteilige Almfutterfläche und die Fläche von Hutweiden wird bei der Ermittlung der Anzahl der Zahlungsansprüche auf 20 % verdichtet (10 ha Almfutterfläche = zwei Zahlungsansprüche).
- Für Junglandwirte und neue Betriebsinhaber besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, ZAZuteilungen aus der Nationalen Reserve zu beantragen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestbetriebsgröße 1,50 ha landwirtschaftliche Nutzflächen.
- Nachweis landwirtschaftlicher Tätigkeit im Jahr 2013 (z.B. MFA-Beantragung).
- Zahlungen werden an aktive Betriebsinhaber gewährt, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Betreiber von z.B. dauerhaften Sport- und Freizeiteinrichtungen (Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigten Tribünen, Schilftanlagen udgl.) haben dies durch geeignete Unterlagen im Zuge der MFA-Beantragung zu belegen.
- Die beantragten Flächen sind durch jährliche Pflege- bzw. Nutzungsmaßnahmen (Bergmäher jedes 2. Jahr) in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten. Zusätzlich sind Bestimmungen bezüglich Tierschutz, Hygiene, Düngung, Pflanzenschutz, Umweltschutz und Gesundheit für Menschen, Tiere und Pflanzen einzuhalten (Cross Compliance).

Greening

- Betriebsinhaber, die Direktzahlungen erhalten, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen Greeningauflagen einhalten:
 - Erhaltung des bestehenden Dauergrünlandes
 - Umbruchsverbot für umweltsensibles Dauergrünland (bestimmte Lebensraumtypen)
 - Greeningauflagen auf Ackerflächen

Greeningauflagen im Acker:

- Anbaudiversifizierung (ab 10 ha Acker mind. 2 Kulturen, ab 30 ha Acker mind. 3 Kulturen)
- ab 15 ha Ackerfläche Anlage von mind. 5 % Biodiversitätsflächen

Vom Greening befreit sind:

- Biobetriebe
- Betriebe mit mehr als 75 % Grünland oder Ackerfutter an der gesamten LN, wenn der verbleibende Acker nicht über 30 ha beträgt
- Betriebe unter 10 ha Ackerfläche

Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung“ teilnehmen, erfüllen damit ebenfalls bereits die Greening-Auflagen.

Gekoppelte Zahlung für gealpte Tiere

Für die Beweidung von Almen (nicht für Gemeinschaftsweiden) wird für Rinder, Schafe und Ziegen je aufgetriebener raufutterverzehrender Großvieheinheit eine gekoppelte Stützung gewährt. Diese beträgt je Kuh bzw. je RGVE Mutterschaf und Mutterziege 62 Euro und je sonstige RGVE 31 Euro pro Jahr. Voraussetzung sind mindestens 60 Tage Alpengsdauer, die rechtzeitigen Meldungen (Almauftriebsliste, Alm-/Weidemeldung Rinder) und die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung der Tiere. Der Altersstichtag für die Tiere ist der 1. Juli. Am 15. Juli müssen die Tiere jedenfalls auf der Alm sein (Alpungsstichtag).

Zusätzlich Voraussetzung für die gekoppelte Zahlung:

- Abgabe der Almauftriebsliste
- Abgabe der Alm-/Weidemeldung für Rinder

Zahlung für Junglandwirte

Junglandwirte können für max. 40 Zahlungsansprüche eine zusätzliche Zahlung (top-up) erhalten, vorausgesetzt, der Junglandwirt ist Antragsteller und

- hat in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mit der Betriebsführung begonnen;
- ist im Jahr der ersten Antragstellung nicht älter als 40 Jahre (z.B. für 2016: Geburtsjahr 1976 und jünger);
- hat zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. binnen zwei Jahren nach Betriebsgründung mind. eine landwirtschaftliche Facharbeiterausbildung abgeschlossen.

Die top-up-Zahlung ist jährlich im MFA zu beantragen und kann max. fünf Jahre gewährt werden. Die Höhe des Zuschlages beträgt 25 % des nationalen Durchschnittswerts (= voraussichtlich rund 71 Euro/ha).

Verfall von Zahlungsansprüchen

Die Nichtausnutzung von Zahlungsansprüchen in zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verfall dieser ZA in die Nationale Reserve.

Übertragung von Zahlungsansprüchen

Zugewiesene Zahlungsansprüche können ab 2016 gemeinsam mit Flächen übertragen werden. Eine Übertragung ohne Weitergabe von beihilfefähiger Flächen kann nur erfolgen,

wenn der übernehmende Betrieb über entsprechende ZA-freie Flächen verfügt. Werden ZA ohne Flächen übertragen, werden 50 % der übertragenen ZA der Nationalen Reserve zugeführt. Ab 2018 sinkt dieser Anteil auf 30 %.

Härtefall „Beeinträchtigung 2015“

Ist ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände 2015 nicht in der Lage, seinen Betrieb oder Betriebsteile zu bewirtschaften und stellt er aus diesem Grund für die Flächen 2015 keinen Antrag auf Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen, dann kann im Rahmen des nächstmöglichen MFA (z.B. 2016) ein Antrag auf Anerkennung als Härtefall gestellt werden. In diesem Fall kann eine Zuweisung von ZA aus der Nationalen Reserve erfolgen.

Kontakt

Für Beratungsgespräche stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer zur Verfügung.

Weiter Informationen auch unter: www.ama.at

Schrittweise Anpassung des ZA-Wertes

Direktzahlungen 2014:	2.500 Euro
ermittelte Fläche 2015:	12 ha
Ausgangsbetrag Basisprämie:	2.500 Euro x 0,67 = 1.675 Euro
Ausgangswert vor Anpassung:	1.675 Euro / 12 ha = 139,58 Euro
Anpassung pro Jahr:	(195 Euro – 139,58 Euro) / 5 = 11,08 Euro
neuer ZA-Wert 2015:	139,58 Euro + 11,08 Euro = 150,67 Euro
Greening-Zahlung:	~ 45,5 % der Basisprämie (ZA-Wert)

Jahr	Anpassung in %	Anpassung in Euro/ha	ZA-Wert in Euro/ha	Greening-Zahlung in Euro/ha	voraussichtliche Flächenzahlung in Euro/ha	voraussichtliche DiZa/Jahr bei 12 ha
2015	20 %	11,08	150,67	68,77	219,44	2.633
2016	40 %	22,17	161,75	73,82	235,57	2.827
2017	60 %	33,25	172,83	78,88	251,71	3.020
2018	80 %	44,33	183,92	83,94	267,86	3.214
2019	100 %	55,42	195,00	89,00	284,00	3.408



ÖSTERREICHISCHES UMWELTPROGRAMM – ÖPUL 2015

Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2015

Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) bildet auch im neuen Förderprogrammzeitraum einen ganz wesentlichen Schwerpunkt. Dies gilt aufgrund des hohen Grünland- und Alpentales im Besonderen auch für Tirol. Nachfolgend sind die wesentlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Auflagen bzw. Voraussetzungen dargestellt. Darüber hinaus sind für jede Maßnahme die entsprechenden Erläuterungsblätter auf www.ama.at in der jeweils aktuellen Version abrufbar. Über www.e-ama.at kann in der Rubrik „Flächen“ jeder ÖPUL-Teilnehmer jederzeit die für seinen Betrieb geltenden Erläuterungsblätter einsehen.

Cross Compliance

Für den Erhalt von ÖPUL-Zahlungen sind neben der einschlägigen Sonderrichtlinie auch alle Bestimmungen des Cross Compliance verpflichtend einzuhalten.

Dazu gehören u.a. die Einhaltung der Mindestanforderungen betreffend Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Bei der Düngung sind vor allem die Einhaltung der Düngeobergrenzen nach dem Aktionsprogramm Nitrat (max. 170 kg N/ha feldfallend) und die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung betreffend Phosphor-Düngung einzuhalten. Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha sind zu dokumentieren und der Bedarf aufgrund einer Bodenuntersuchung zu belegen.

Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind ausschließlich amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt. Die Lagerung hat sachgemäß zu erfolgen und die Pflanzenschutzgeräte sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren. Pflanzenschutzmittel dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung angewendet werden.

Weiters sind die Bedingungen im Zusammenhang mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie einzuhalten.

Grundsätzlich endet der Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Ein vorzeitiger Maßnahmenausstieg ist nicht möglich. Die Verpflichtung kann an einen Folgebewirtschafter

weitergegeben werden. Endet die Verfügungsgewalt über Flächen (z.B. Beendigung des Pachtverhältnisses) und wird die Verpflichtung vom Folgebewirtschafter nicht übernommen, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

Mindestteilnahmeflächen im 1. Teilnahmejahr:

- 0,50 ha im geschützten Anbau oder
- 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst, Wein, Hopfen) oder
- 2,00 ha bewirtschaftete Fläche (ohne Almfutterflächen) oder
- 3,00 ha ausschließlich Almfutterflächen.

Für die Gewährung von ÖPUL-Zahlungen müssen die Flächen in Österreich liegen.

Die Teilnahme muss im Rahmen des Herbstantrages vor Verpflichtungsbeginn angemeldet werden. Die letzte Möglichkeit zum Neueinstieg in ÖPUL-Maßnahmen ist im Rahmen des Herbstantrages 2015 bis zum 15. Dezember.

In den Folgejahren bis 2018 ist bei einzelnen Maßnahmen nur noch ein Aufstieg in eine höherwertige Maßnahme möglich. Auch dieser Wechsel der Maßnahmen muss im Herbstantrag vorangemeldet werden.

Folgende Maßnahmen müssen verpflichtend miteinander kombiniert werden bzw. setzen die Teilnahme an anderen ÖPUL-Maßnahmen voraus.

Die Teilnahme an Biologischer Wirtschaftsweise oder Umweltgerechter, biodiversitätsfördernder Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die Teilnahme an:

- Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
- Begrünung – System Immergrün
- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen und
- Naturschutz

Die Teilnahme an der Maßnahme Umweltgerechte, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die Teilnahme an:

- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel und
- Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide

Darüber hinaus ist die Teilnahme am Pflanzenschutzmittelverzicht bei Wein und Hopfen an die Teilnahme am Erosionsschutz gebunden und die Teilnahme an der Maßnahme Mulchsaat an die Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die die ÖPUL-Förderungen betreffen, müssen mindestens 10 Jahre, gerechnet ab dem letzten Förderjahr, mindestens jedoch bis 31.12.2026, am Betrieb sicher und überprüfbar aufbewahrt werden. Zu diesen Unterlagen zählen unter anderem Bestandesverzeichnisse, Hofkarten, Pachtverträge u.v.m.



ÖPUL 2015 im Überblick

Allgemein		
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)		
Naturschutzmaßnahme *		
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel **		
Biologische Wirtschaftsweise		
Tierschutzmaßnahme: Weide		
Natura 2000 – Landwirtschaft		
Bodennahe Gülleausbringung		
Acker	Grünland	Dauerkulturen
Verzicht auf Fungizid und Wachstumsregler **	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen *	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen
Begrünung/Zwischenfrüchte	Silageverzicht	Pflanzenschutzmittelverzicht
Begrünung/System Immergrün *	Alpung und Behirtung	** Kombination mit UBB erforderlich * Kombination mit UBB oder Bio erforderlich
Mulch- und Direktsaat	Erhaltung gefährdeter Tierrassen	
vorbeugender Gewässerschutz		
Anbau seltene Kulturpflanzen *		

Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Die Erhaltung und der naturverträgliche Umgang mit Landschaftselementen ist für alle Teilnehmer an den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) und „Biologische Wirtschaftsweise“ verpflichtend, sofern sie die Verfügungsgewalt über diese Landschaftselemente (LSE) haben.

Flächige LSE sind Feldgehölze, Baum- und Gebüschgruppen, Hecken und Ufergehölze, Gräben und Uferstrandstreifen, Raine, Böschungen und Trockensteinmauern, Steinriegel und Steinhage sowie Teiche und Tümpel. Punktförmige LSE sind Bäume/Büsche (inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen).

Für flächige Landschaftselemente gilt u.a.:

- Verbot der Entfernung und Zerstörung von Landschaftselementen
- Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben
- kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden dürfen
- keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen)
- Größe, Lage und Struktur flächiger LSE dürfen einvernehmlich mit dem Naturschutz verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderwerber **vor** der Durchführung schriftlich einzuholen. Davon ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen), sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln



Für punktförmige Landschaftselemente gilt u.a.:

- Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der punktförmigen LSE sowie Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen.
- Punktförmige Landschaftselemente dürfen in begründeten Fällen entfernt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen LSE auf demselben Feldstück erfolgen.
- Eine Reduktion der punktförmigen LSE im Verpflichtungszeitraum ist ohne Nachpflanzung in geringem Umfang (1 Element pro angefangene 10 Elemente) erlaubt.
- Vor einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen Landschaftselemente ist in jedem Fall vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen, auch wenn Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Biologische Wirtschaftsweise – Gesamtbetrieb

Teilnahmevoraussetzungen (auszugsweise):

- Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel für den Stall) sowie Tierhaltung, Tierarzneimittel und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8).
- Nicht erlaubte Betriebsmittel dürfen weder gekauft, gelagert noch eingesetzt werden.
- Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß EU-VO 834/07 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des 1. Teilnahmejahres.
- Die biologische Wirtschaftsweise ist auch nur für Teilbetriebe möglich, wobei eine strenge Trennung zwischen den Kulturbereichen (z.B. Grünland und Obstbau etc.) und den Betriebsstätten notwendig ist.
- Raufutterverzehrer muss neben Silage auch Heu angeboten werden.
- N-Wirtschaftsdüngeranfall max. 170 kg N lagerfallend/ha LN; eine Abgabe von Wirtschaftsdüngern zur Erreichung der Grenze ist zulässig; eine eventuelle Abwesenheit von Tieren wird über einen aliquoten Abzug des N-Wirtschaftsdüngeranfalles während der Abwesenheitstage berücksichtigt.
- Erhalt und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Erhaltung des Grünlandausmaßes
- Spätestens bis 31.12.2018 sind unabhängig von der Vorkonifikation fachspezifische Kurse im Ausmaß von mindestens fünf Stunden nachzuweisen.
- Für den Eigenbedarf dürfen max. zwei Schweine und zehn Hühner konventionell gehalten werden. Eine Vermarktung dieser Tiere oder deren Produkte ist nicht statthaft.
- Eine konventionelle Pferdehaltung ist weiterhin erlaubt.

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Die Maßnahme stellt eine Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden ÖPUL-Maßnahmen dar:

- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
- Naturschutzmaßnahmen
- Begrünung – System Immergrün
- Verzicht auf Fungizide
- Anbau seltener Kulturpflanzen

Förderungsvoraussetzungen:

- Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen beihilfefähigen Flächen des Betriebes.
- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen.
- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum (mit Ausnahmen).
- Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen ab 5 ha Ackerfläche: max. 75 % der Ackerfläche, Getreide und Mais; keine Kultur darf mehr als 66 % ausmachen.
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen (ab 2 ha Acker- und Mähfläche):
 - Auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche des Betriebes sind Biodiversitätsflächen anzulegen.
 - Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:
 - geeignete Einsaat/Neueinsaat mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern;
 - Neuansaat bis spätestens 15.05., Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres;
 - Mahd/Häckseln maximal 2x pro Jahr, auf 50 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08.; Nutzung des Aufwuchses erlaubt;
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Blühflächenschlages im MFA bis zum Umbruch.
 - Beseitigung der Biodiversitätsfläche darf nur mechanisch erfolgen (Häckseln o.ä.)
 - Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen:
 - erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen (frühestens ab dem 01.06.), einmähdige Wiese (ohne Bergmäher) oder Naturschutzflächen mit Schnittzeitaufgaben; jedenfalls ist eine Mahd ab dem 01.07. zulässig;
 - erste Nutzung muss eine Mahd sein; vorherige Beweidung ist nicht erlaubt;
 - das Mähgut ist abzutransportieren;
 - kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln;
 - Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung;

- Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen, ausgenommen die Fläche wird weiter- oder aufgegeben.
- Für Naturschutzflächen mit Schnittzeitaufgabe gelten die Bedingungen laut Projektbestätigung.

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Teilnahmevoraussetzungen:

- Teilnahme mit allen beihilfefähigen Flächen des Betriebes.
- Verpflichtende Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen PSM gemäß EU-VO 834/2007 sowie Beizung und Einzelpflanzenbekämpfung.
- Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf allen beihilfefähigen Flächen des Betriebes (Ausnahmen lt. EU-VO 834/2007).
- Nicht erlaubte Betriebsmittel dürfen weder gekauft, gelagert noch eingesetzt werden.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Silageverzicht

Die Maßnahme wird nun im gesamten Bundesgebiet angeboten und es können nun auch Schaf- und Ziegenbetriebe daran teilnehmen.

Voraussetzungen:

- Mindestviehbesatz von 0,5 RGVE (Rinder, Schafe, Ziegen) pro ha Grünland und Ackerfutterfläche
- Die Mindestteilnahmefläche ist 2,0 ha gemähtes Dauergrünland im 1. Teilnahmejahr.
- Verzicht auf Silagebereitung und Silageverwendung sowie Lagerung von Silage am gesamten Betrieb
- Abgabe an Dritte – auch direkt vom Feld – erfolgt ausschließlich in Form von Heu.
- Einhaltung der Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie.

Bewirtschaftung von Bergmähwiesen

Die bisherigen Maßnahmen „Mahd von Steiflächen“ und „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ wurden in der neuen Programmperiode zu der Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ zusammengeführt.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“
- Mindestteilnahmefläche: 0,10 ha Bergmähwiesen im 1. Teilnahmejahr
- Es muss nicht mit allen Bergmähflächen des Betriebes an der Maßnahme teilgenommen werden.

Bewirtschaftungsauflagen für Bergmähder:

- Bergmähder liegen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze und über dem jeweiligen Heimbetrieb, wobei mehr als die Hälfte des Schlages jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.
- Vollflächige Mahd und Verbringung des Mähgutes mindestens jedes zweite Jahr
- Zulässig ist max. eine Nachweide der Fläche ab dem 16.08.
- Es darf nur Festmist ausgebracht werden.
- Prämienengewährung erfolgt nur im Jahr der Mahd.

Steiflächenmahd:

- Steiflächen sind gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung größer/gleich 50 %.
- Mindestens einmal pro Jahr vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes inklusive Verbringung des Mähgutes
- Steiflächen dürfen beweidet und gedüngt werden.

Begrünung – System Immergrün

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung
- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“

Förderverpflichtungen:

- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres
- Zeitraum zwischen:
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: max. 30 Tage;
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: max. 30 Tage;
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: max. 50 Tage

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - Ernte Hauptkultur
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolgekultur
- Zwischenfrüchte sind bis spätestens 01.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 35 Tage betragen.
- Verzicht auf mineralische N-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Die Fördervoraussetzungen müssen auf allen beantragten Begrünungsflächen eingehalten werden. Die Begrünungsflächen müssen aktiv angelegt werden. Die Beantragung erfolgt jährlich im Rahmen des Herbstantrages bis spätestens 15.10. Von dieser Maßnahme kann längstens bis Herbstantrag 2018 in die Maßnahme „Begrünung – System Immergrün“ gewechselt werden.

Fördervoraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche: mindestens 2,0 ha Ackerfläche im ersten Teilnahmejahr und mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes müssen begrünt werden.
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf jede Bodenbearbeitung (ausgenommen Strip-Till-Verfahren) während des gesamten Begrünungszeitraumes
- Beseitigung der Zwischenfrüchte darf nur mechanisch erfolgen (Häckseln, Einarbeiten, Abfrosten).
- Einhaltung der Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Insgesamt stehen 6 Varianten zur Auswahl; es kann auf unterschiedlichen Schlägen mit unterschiedlichen Varianten teilgenommen werden.
- Für die Varianten 1 bis 5 können Mischungen aus winterharten Begrünungskulturen (z.B. Futtergräser, Klee, Luzerne etc.) und/oder abfrostdende Kulturen (z.B. Senf, Körnererbse etc.) verwendet werden.
- Werden Begrünungsflächen auch als ökologische Vorrangfläche gemäß Greening beantragt, so wird für diese Flächen keine ÖPUL-Zahlung gewährt. Zur Erreichung des Mindestprozentsatzes (10 % der Ackerfläche) werden sie aber angerechnet.

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau			
Variante	späteste Anlage	frühester Umbruch	Einzuhaltenden Bedingungen
1	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> – Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern; – Verbot des Befahrens der Begrünungsfläche bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche) – nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst – Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett
2	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> – Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern – nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
3	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none"> – Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
4	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none"> – Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
5	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none"> – Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern
6	15.10.	21.03.	<ul style="list-style-type: none"> – verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Wintererbsen (inkl. Perko)

Alpung und Behirtung

Für die Maßnahme „Alpung“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens 60 Tage Bestoßung einer im Almkataster/Almbuch eingetragenen Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE bzw. mittels „Alm/Weidemeldung Rinder“ gemeldeten Tiere
- Mindestbestoßung mit 3,00 RGVE und Bewirtschaftung von mindestens 3,0 ha Almfutterfläche im ersten Jahr der Verpflichtung
- Viehbesatz: maximal 2,0 RGVE pro Hektar Almfutterfläche darf zu keinem Zeitpunkt der Alpung überschritten werden.
- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig ist z.B. eine Ausgleichsfütterung mit Heu.
- Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter
- Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche
- Verzicht auf Düngemittel und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91
- Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

Optional kann ab 2015 ein „Behirtungszuschlag“ unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere (erforderlichenfalls auch in der Nacht)
- Pflege der Weideflächen
- Geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.
- Nachweis von mindestens 4 Stunden Fortbildung von einer in die Almbewirtschaftung maßgeblich eingebundenen Person (Almbewirtschafter, Hirte etc.) bis 31.12.2017
- Zuschlag für Milchkühe: mind. 45 Melktage auf der Alm





Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Fördervoraussetzungen sind:

- Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen lt. Anhang G der SRL 2015
- Mindestteilnahme mit einem förderbaren Tier pro Jahr
- Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogrammes
- Jährliche Beantragung der förderbaren Tiere im MFA-online. Bei Rindern erfolgt die Beantragung aus der Rinderdatenbank.
- Haltedauer mindestens vom 1. April bis 31. Dezember des Förderjahres

Rassenliste:

- Rinder: Ennstaler Bergschecken*, Kärntner Blondvieh*, Murbodner**, Original Braunvieh*, Original Pinzgauer, Pustertaler Sprinzen*, Tiroler Grauvieh, Tux-Zillertaler*, Waldviertler Blondvieh*
- Pferde: Huzulen, Noriker, Shagya Araber
- Schafe: Alpines Steinschaf*, Braunes Bergschaf*, Kärntner Brillenschaf**, Krainer Steinschaf*, Montafoner Steinschaf*, Tiroler Steinschaf, Waldschaf*, Zackelschaf*
- Ziegen: Blobe Ziege*, Gemsfarbige Gebirgsziege, Pfauenziege, Pinzgauer Strahlenziege*, Pinzgauer Ziege*, Tauernschecken*, Steiermärkische Scheckenziege *
- Schweine: Mangalizza*, Tropolje*

*) hochgefährdete Rassen

***) hochgefährdete Rassen mit Generhaltung

Tierschutz – Weide

Voraussetzungen:

Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 2,0 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen.

Für die Teilnahme an dieser Maßnahme ist eine Betriebsstätte in Österreich Voraussetzung.

Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre
- Männliche Rinder ab ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- Weibliche Schafe ab 1 Jahr
- Weibliche Ziegen ab 1 Jahr

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Bei dieser Maßnahme besteht keine mehrjährige Verpflichtungsdauer.

Die Weidehaltung hat an mindestens 120 Tagen im Zeitraum von 1. April und 15. November von jeweils allen Tieren der beantragten Kategorien zu erfolgen. Zeiträume auf Almen oder Gemeinschaftsweiden werden für die 120 Mindestweidetage angerechnet.

Eine ganzjährige Tierhaltung ist nicht verpflichtend.

Die Tiere müssen einen wesentlichen Teil des Tages (oder in der Nacht) auf der Weide sein und die Ernährung der Tiere erfolgt während der Weidezeit hauptsächlich über die Beweidung.

Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit.

Im Falle von ganzjähriger Tierhaltung muss im Winter für die Weidetiere ein Stall zur Verfügung stehen.

Die Weidehaltung ist auf einem Weideblatt zu dokumentieren.

Naturschutz

Fördervoraussetzung ist neben der fristgerechten Anmeldung der Maßnahme im Rahmen des Herbstantrages eine gültige Projektbestätigung der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung. Die Projektbestätigung beschreibt u.a. die Förderauflagen und auch die damit einhergehende Förderhöhe.

Förderfähige Flächen:

- Grünland (ohne Alm)
- Acker
- Sonstige Flächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen und nicht den Kriterien als Grünland- oder Ackerflächen entsprechen (z.B. Weiterführung 20-jähriger Stilllegung aus Vorgängerprogrammen).

Verpflichtungen, die unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Flächen gelten:

- keine Neuentwässerung;
- keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen;
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost;
- keine Lagerung von Siloballen;
- maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind;
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle);
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden);
- im Falle von Verpflichtungen, die eine Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart;
- in Tirol werden keine Projektbestätigungen für Flächen, die künstlich beschneit werden, ausgestellt.

Regionaler Naturschutzplan:

Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind.

Ergebnisorientierter Naturschutzplan:

Es wird eine gesonderte Projektbestätigung erstellt, wobei dann alle Naturschutzflächen nach dem Prinzip „Ergebnisorientierung“ zu bewirtschaften sind. Das bedeutet, es werden für alle Flächen Ziele, Kontrollkriterien und eine Prämie festgelegt.



Natura 2000 – Landwirtschaft

Voraussetzung ist eine entsprechende Projektbestätigung der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung. Die aktuellen Projektbestätigungen können auch jederzeit vom Antragsteller unter www.eama.at im Register „Flächen“ aufgerufen und ausgedruckt werden.

- Teilnahmeflächen sind Mähwiesen bzw. Mähweiden in österreichischen Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebieten.
- Auflagen sind Düngeverbote und/oder Schnittzeitverzögerungen.
- Die Verpflichtungsdauer beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Es besteht keine mehrjährige Verpflichtung.
- Die Maßnahme kann letztmals mit Herbstantrag 2019 für das Jahr 2020 jeweils jährlich beantragt werden.

Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Voraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste gemäß SRL 2015.
- Die Prämie wird in Summe (alle Sorten) für maximal 20 % der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für bis zu 10 ha gewährt.
- Die Prämie wird für max. 10 ha je Sorte gewährt.
- Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie z.B. Aufzeichnungen über Nachbau.
- Mindestanbaufläche pro Jahr: 0,10 ha

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

Teilnahmevoraussetzungen:

- Einhaltung der Fördervoraussetzungen auf allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes
- Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor)
- Bei Ausbringung auf unbewachsenem Boden ist der Dünger innerhalb von 24 Stunden einzuarbeiten.
- Bei Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertig geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- Schlagbezogene Dokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge sowie der sonstigen Verwendung, wie z.B. Abgabe an Dritte.
- Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln

Kontakt

Für Beratungsgespräche stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer zur Verfügung.

■ Region West

Bezirkslandwirtschaftskammer Imst

Tel. 05 92 92-2100

Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck

Tel. 05 92 92-2500

Bezirkslandwirtschaftskammer Reutte

Tel. 05 92 92-2700

■ Region Mitte

Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck

Tel. 05 92 92-2200

Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz

Tel. 05 92 92-2800

■ Region Ost

Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz

Tel. 05 92 92-2600

Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel

Tel. 05 92 92-2300

Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein

Tel. 05 92 92-2400

Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren

Voraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“
- Verpflichtende Teilnahme mit den Kulturen: Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Grünschnittroggen, Roggen, Triticale und Weizen
- Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren, ausgenommen Mittel gemäß EU-VO 834/2007 sowie die Beizung des Saatguts
- Bewirtschaftung von mindestens 3,00 ha Ackerfläche im 1. Teilnahmejahr

Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Fördervoraussetzungen auf allen Obst-, Wein- und Hopfenflächen des Betriebes
- Mindestteilnahmefläche 0,50 ha Obst, Wein oder Hopfen im ersten Teilnahmejahr
- Führung betrieblicher Aufzeichnungen (u.a. FS, Schlaggröße, Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung) und deren Aufbewahrung
- Bei Obst und Wein ist die Erneuerung der Begrünung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- Bodenbearbeitung nur dann, wenn die Begrünung dadurch nicht zerstört wird.
- Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes); Beweidung ist erlaubt.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Weitere Maßnahmen, die in Tirol nicht oder nur ganz vereinzelt beantragt werden

- Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)
- Pflanzenschutzmittelverzicht Wein, Hopfen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (Glashäuser, Folientunnel etc.)
- Vorbeugender Gewässerschutz (Tirol nicht im Projektgebiet)
- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (Tirol nicht im Projektgebiet)
- Vorbeugender Gewässerschutz auf Ackerflächen (Tirol nicht im Projektgebiet)

ÖPUL – GVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück	GVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr	0,4	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,6	
Rinder ab 2 Jahre	1,0	
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,3	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg		
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,3	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,5	
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg		
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,6	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,0	
Andere Raufutterverzehrende GVE		
Rotwild ab 1 Jahr	0,25	
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15	
Lama ab 1 Jahr	0,15	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07	
Schweine		
Jungschweine, 8 kg bis unter 32 kg Lebendgewicht (LG)		0,07
Jungschweine, 32 kg bis unter 50 kg LG		0,15
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg		0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen nicht gedeckt		0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen gedeckt		0,30
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, ältere Sauen und Zuchteber		0,30
Hühner		
Küken und Junghennen vor Legereife bzw. vor Aufstallung als Legehennen		0,0015
Hähne und Legehennen		0,004
Masthähnchen und -hühnchen		0,0015
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen		0,0015
Sonstiges Geflügel		
Gänse		0,008
Enten		0,004
Truthühner (Puten)		0,007
Strauße ab 1 Jahr		0,15
Kaninchen		
Mastkaninchen		0,0025
Zuchtkaninchen		0,025

Kombinationstabelle ÖPUL

Kombinationsmöglichkeiten bezogen auf die Einzelfläche in Bezug auf die Förderfähigkeit		1	2	3	4
		Umweltgerechte, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
1	Umweltgerechte, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung		x	x	x
2	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	x		x	x
3	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren Getreide	x	x		x
4	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	x	x	x	
6	Begrünung Ackerflächen – Zwischenfrucht	x	x	x	x
7	Begrünung Ackerflächen – System Immergrün	x	x	x	x
8	Mulch- und Direktsaat	x	x	x	x
9	Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	x	x	x	x
10	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	x ¹⁾	x		
11	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	x ¹⁾	x		
12	Silageverzicht	x	x		
13	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau ²⁾	x	x		x
14	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen ³⁾	x	x		
16	Vorbeugender Gewässerschutz	x	x ⁴⁾	x	x
17	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	x ¹⁾			
18	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Acker	x ¹⁾			
19	Naturschutz	x ¹⁾			
20	Biologische Wirtschaftsweise				x
21	Tierschutz – Weide				
22	Natura 2000 – Landwirtschaft	x	x		

1) kombinierbar nur betreffend Abgeltung der Landschaftselemente

2) Flächen im geschützten Anbau in Topf- oder Substratkultur sind mit keinen anderen Maßnahmen kombinierbar.

3) Bergmähder sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar.

4) kombinierbar mit Prämienabschlag

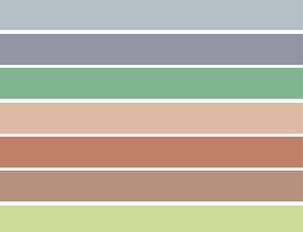
Auf Almflächen werden nur Flächenprämien im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (15) ausbezahlt.

6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20	21	22
Begrünung Ackerflächen – Zwischenfrucht	Begrünung Ackerflächen – System Immergrün	Mulch- und Direktsaat	Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Vorbeugender Gewässerschutz	Bewirtschaftung auswaschungsfähiger Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächen-gewässerschutz auf Acker	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	Tierschutz – Weide	Natura 2000 – Landwirtschaft
x	x	x	x	x ¹⁾	x ¹⁾	x	x	x	x	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾			x
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x ⁴⁾						x
x	x	x	x						x						
x	x	x	x				x		x				x		
		x	x			x	x		x				x		
			x			x	x		x				x		
x			x						x				x		
x	x	x				x	x		x				x		
					x								x		
				x											
x	x		x					x	x				x		x
x	x		x										x		
						x							x		x
x	x	x	x			x	x						x ⁴⁾		
													x ¹⁾		
													x ¹⁾		
													x ¹⁾		x
x	x	x	x	x		x	x	x	x ⁴⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾			x
						x		x				x	x		

Prämienstafel ÖPUL

Maßnahme	Details		Prämie in € je ha bzw. Einheit
Biologische Wirtschaftsweise			
Grünland	Nicht-Tierhalter		70
	Tierhalter		225
Ackerland	Ackerland (inkl. Bodengesundungsflächen und Ackerfutter bis max. 25 % an der Ackerfläche)		230
	Ackerfutterfläche > 25 % der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter	70
		Tierhalter	225
	Feldgemüse und Erdbeeren		450
	Kulturen im geschützten Anbau		700
	Zuschlag für Blühkulturen, Heil-/Gewürzpflanzen		120
Dauer- und Spezialkulturen	Obst, Wein, Hopfen		700
Bienenhaltung (je Stock)	max. 1.000 Stöcke je Betrieb		25
Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 €/ha LN)	je % LSE-Fläche an der LN (ohne Almflächen und Hutweiden)		6
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)			
Ackerland	Ackerfutterfläche > 25 % der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter	15
		Tierhalter	45
	Ackerflächen ohne Ackerfutterflächen		45
	Kulturen im geschützten Anbau		45
	zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5 % bis maximal 10 % der Ackerflächen		450
	Zuschlag für Blühkulturen, Heil-/ Gewürzpflanzen		120
Grünland	Nicht-Tierhalter		15
	Tierhalter		45
Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 €/ha LN)	je % LSE-Fläche an der LN (ohne Almflächen und Hutweiden)		6
Einschränkung ertragsteigernder Betriebsmittel (EeB)			
Grünland inkl. Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter		0
	Tierhalter		60
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) inkl. Bodengesundungsflächen Acker bis zu 25 % und Kulturen im geschützten Anbau			60
Dauer- und Spezialkulturen	Obst, Wein, Hopfen		60
Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide			
förderfähige Getreidefläche			40
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen			
Ackerfläche	Prämienstufe A		120
	Prämienstufe B		200
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen			
Gefährdungsgrad	gefährdete Rassen (G)	mit Generhaltungsprogramm(GG)	hochgefährdete Rassen (H)
Kuh, Stute	180	210	280
Mutterschaf/-ziege	40	50	60
Zuchtsau	–	–	150
Stier, Hengst	360	420	560
Widder, Bock	80	100	120
Zuchteber	–	–	300
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau			
Variante 1			200
Variante 2			160
Variante 3			160
Variante 4			170
Variante 5			130
Variante 6			120

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün			
Ackerfläche		80	
Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)			
Erosionsgefährdete Kulturen, wie z.B. Mais, Kartoffeln, Feldgemüse, ...		60	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle			
Acker- und Grünlandflächen	Schleppschlauchverfahren	1,00 €/m ³	
	Gülleinjektionsverfahren	1,20 €/m ³	
Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen			
Obst	Obstflächen < 25 % Hangneigung	200	
	Obstflächen > 25 % Hangneigung	340	
Wein	Hangneigung des Schlages ≤ 25 %		
	Variante A	100	
	Variante B	200	
	Hangneigung des Schlages ≤ 25 % bis 40 %	300	
	Hangneigung des Schlages ≤ 40 % bis 50 %	500	
	Hangneigung des Schlages ≥ 50 %	800	
Hopfen		200	
Pflanzenschutzmittelverzicht Wein, Hopfen			
Verzicht auf Insektizide bei Wein, Hopfen		250	
Verzicht auf Herbizide bei Wein, Hopfen		250	
Silageverzicht			
Ackerflächen	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehalter	150
Grünland	Mähwiesen, -weiden (ohne Dauer- und Hutweiden, Streuwiesen, Bergmäher)	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehalter	150
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau			
Ackerflächen	im geschützten Anbau	1000	
Flächen mit Topf- oder Substratkultur	im geschützten Anbau	1000	
Bewirtschaftung von Bergmähwiesen			
Steiflächen	gemähtes Grünland mit Hangneigung ≥ 50 %	370	
Bergmäher	mit Traktor gemähte Fläche	350	
	mit Motormäher gemähte Fläche	500	
	mit Sense gemähte Fläche	800	
	im Jahr der Nicht-Mahd	0	
Alpung und Behirtung			
Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40	
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	50	
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	60	
Behirtung	für die ersten 10 RGVE (max. 70 RGVE/Hirte)	90	
	ab dem 11. RGVE	20	
	Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, -schafe, -ziegen je RGVE	100	
Naturschutz			
Acker- und Grünland	Auflagen und dazugehörige Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung		
Obergrenze/ha aus Kombination der Fördervoraussetzungen	Ackerland	700	
	Grünland	900	
Regionaler Naturschutzplan	Obergrenze je Betrieb und Jahr	500	
Monitoring	Obergrenze je Betrieb und Jahr	500	
Tierschutz – Weide			
Rinder, Schafe, Ziegen	je RGVE	55	
bei gleichzeitiger Beantragung Alpung und Behirtung oder gekoppelte Stützung (Direktzahlungen)	je RGVE	27,5	
Natura 2000 – Landwirtschaft			
Grünlandflächen nach Maßgabe der Projektbestätigung	max. je ha	270	



AUSGLEICHSZULAGE

Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten

Ausgleichszulage (AZ)

Die Ausgleichszulage soll dazu beitragen, die naturbedingten Bewirtschaftungsnachteile auszugleichen. Sie wird sowohl im Berggebiet als auch in sonstig benachteiligten Gebieten gewährt. Die gesamte Landesfläche Tirols ist in diesem Zusammenhang als Berggebiet eingestuft. Teilnahmevoraussetzung ist die Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (inklusive der anrechenbaren Almfutterfläche) im benachteiligten Gebiet in Österreich. Darüber hinaus muss der Betrieb gemäß den CC-Vorschriften bewirtschaftet werden.

Die Höhe der Ausgleichszulage ist abhängig:

- vom Ausmaß der Fläche,
- vom Ausmaß der anrechenbaren Almfutterfläche,
- von den Erschwernispunkten des Betriebes.

Darüber hinaus wird unterschieden, ob der Betrieb Viehhaltung hat oder nicht. Als Viehhalter in diesem Sinn gilt, wer ganzjährig mindestens 0,3 RGVE/ha hält.

Heimgutflächen und Almfutterflächen über 70 ha sind nicht mehr förderfähig.

Ein Heimbetrieb mit weniger als fünf Erschwernispunkten oder mit einer durchschnittlichen Bodenklimazahl seiner bewirtschafteten Flächen größer als 45 erhält für max. 70 ha eine Prämie von 25 Euro/ha.

Bei Almen und Gemeinschaftsweiden werden max. 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE in die Berechnung einbezogen, in Summe jedoch maximal die vorhandene Futterfläche. Darüber hinaus kann für Alm- und Gemeinschaftsweideflächen maximal der doppelte Wert der prämienfähigen Heimfläche berücksichtigt werden. Das heißt: bei einem Betrieb mit 10 ha Heimfläche und 30 gealpten RGVE können max. 20 ha Almfutterfläche berücksichtigt werden, auch wenn die 30 RGVE eigentlich 22,5 ha (30 x 0,75) auslösen würden.

In den angeführten Berechnungsformeln ist die bisher bekannte Modulation bereits berücksichtigt.

Die Erschwernispunkte (vormals Berghöfekatasterpunkte) bringen das Ausmaß der auf den jeweiligen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwerung zum Ausdruck und berücksichtigen neben der inneren Verkehrslage (Hangneigung) auch Kriterien, wie Höhenlage, Klima und Bodenwert genauso wie Erschwernisse in der Erreichbarkeit der Hofstelle.

Berechnung der AZ für das Heimgut		
Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
0 bis 10 ha	2,10 € x EP + 65 €	0,70 € x EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € x EP + 50 €	0,30 € x EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € x EP + 35 €	0,25 € x EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € x EP + 25 €	0,20 € x EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € x EP + 20 €	0,16 € x EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € x EP + 16 €	0,12 € x EP + 10 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie

Im Durchschnitt jedoch mindestens 25 Euro/ha in Bezug auf die ersten 70 ha.

Berechnung der AZ für Weideflächen auf Gemeinschaftsweiden und Almen	
Fläche	Prämie/ha
Weidefläche	max. 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE; max. die vorhandene Futterfläche
0 bis 10 ha	0,65 € x EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € x EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € x EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € x EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € x EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € x EP + 30 €
> 70 ha	keine Prämie

Berechnungsbeispiel			
Heimbetrieb:	15 ha LN	185 Erschwernispunkte	Tierhalter
Alpung:	35 RGVE	28 ha Almfutterfläche	
Heimgut:	0 – 10 ha	(2,10 € x 185 + 65 €) x 10 ha	= 4.535,00 €
	10 – 15 ha	(0,38 € x 185 + 50 €) x 5 ha	= 601,50 €
Alpung:	35 RGVE x 0,75 = 26,25 ha (= ausreichend Futterfläche vorhanden)		
	0 – 10 ha	(0,65 € x 185 + 100 €) x 10 ha	= 2.202,50 €
	10 – 26,25 ha	(0,48 € x 185 + 84 €) x 16,25 ha	= 2.808,00 €
Summe Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete			10.147,00 €

AGRARMARKT AUSTRIA



Kontakt

Agrarmarkt Austria

Ihr Ansprechpartner:
AMA Regionalbüro Innsbruck
Ing. Thomas Unterrainer
Meinhardstraße 1/5
6020 Innsbruck

Tel. 0512 584 351-0
Fax 0512 584 351-34

Kontrollen der Agrarmarkt Austria (AMA)

Als zuständige Zahlstelle ist die AMA verpflichtet, die Einhaltung der Richtlinien und Teilnahmevoraussetzungen in Form von Verwaltungs- und Vorortkontrollen stichprobenweise zu überprüfen.

1. Verwaltungskontrollen

Dies ist eine interne, EDV-mäßige Antragsprüfung, welche ohne Beisein des Bauern jährlich zu 100 % vorgenommen wird. Das Ergebnis wird in Form von Fehlerlisten der Bezirkslandwirtschaftskammer oder direkt dem Bauern übermittelt.

2. Vorortkontrollen

Die Kontrollen werden stichprobenartig vorgenommen, wobei mindestens 5 % der Anträge in Form einer Risikoanalyse durch die AMA ermittelt werden. Ist man bereits einmal kontrolliert worden, kann man nicht davon ausgehen, dass keine weiteren Kontrollen mehr erfolgen.

Die Vorortkontrollen verursachen bei den Bauern meist Unbehagen, dass etwas festgestellt werden könnte, was in weiterer Folge zu Förderungskürzungen führt.

Der AMA-Prüfer hat nicht die Aufgabe Fehler zu suchen, sondern den tatsächlichen Bestand des Betriebes wahrheitsgemäß zu erheben und zu dokumentieren.

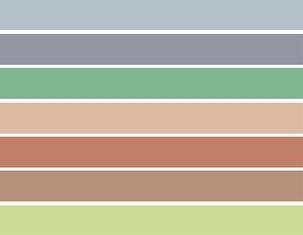
Der Prüfer erklärt Ihnen den Ablauf der Kontrolle und die Feststellungen. Die Prüfer sind nicht befugt, Auskunft über mögliche Konsequenzen einer Vorortkontrolle zu geben, da

Tipps

- Die beste Vorbereitung auf die Kontrolle ist die korrekte, den Naturverhältnissen entsprechende Antragstellung.
- Tagesaktuelle Führung notwendiger Aufzeichnungen – insbesondere der Tierkennzeichnung.
- Einhaltung von Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Melde- und Kennzeichnungsverpflichtungen, Schnittzeitpunkt und Düngeauflagen, Aufzeichnungsverpflichtungen usw.).
- Geordnete Ablage von Unterlagen: Ordner für den Bereich Tiere, Ordner für den Bereich Flächen, Ordner für den Bereich Aufzeichnungen.
- Wichtig: Nehmen Sie sich als Bewirtschafter für den Kontrolleur Zeit, geben Sie Auskünfte und zeigen Sie Kooperationsbereitschaft.
- Informieren Sie sich unter www.ama.at über die Grundsätze der Vorortkontrolle.

die Beurteilung nur in der zuständigen Fachabteilung der AMA durchgeführt wird.

Sollten Sie Einwände gegen die Feststellungen unserer Kontrollorgane haben, so können Sie eine Stellungnahme abgeben. Eine Verweigerung der Unterschrift ändert nichts an den Feststellungen unserer Kontrollorgane. Durch eine Stellungnahme können Sie allerdings Ihre Sicht der Dinge darstellen. Diese fließt dann in die Beurteilung der Prüfberichte mit ein.



TIERGESUNDHEITSDIENST

Tiroler Tiergesundheitsdienst (TGD)

Der TGD bietet eine Vielzahl an Dienstleistungen, Förderungen und Hilfeleistungen.

Qualitätssicherung

Laut den Richtlinien der gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP-Reform 2003) sind Förderungen u.a. an die Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz („Cross Compliance“) gebunden. Mit dem TGD sollen in diesen Bereichen Verbesserungen erzielt werden. Diese Verbesserungen sind bereits deutlich erkennbar, wie man anhand der Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes auch sehen kann. Die Qualitätssicherung wird im TGD durch die Einführung von Betriebserhebungen umgesetzt. Ziele sind die Umsetzung der Dokumentation sowie Fehleranalyse, Fehlerbewertung, Fehlerbeseitigung, wie sie auch in den verschiedenen Richtlinien enthalten sind.

Ordnungsgemäßer Arzneimitteleinsatz

Im Rahmen des TGD darf der Tierhalter unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in die Anwendung von Tierarzneimitteln eingebunden werden. Der Tierarzt darf dem Tierhalter im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes Arzneimittel (z.B. Eutertuben, Mykoplasmenimpfstoff) überlassen. Die ordnungsgemäße Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes ist zu gewährleisten.

Verbesserung der Tiergesundheit und Tierhaltung

Im Zuge der Betriebserhebungen werden Mängel analysiert, bewertet und Anweisungen zur Beseitigung gegeben. Die Mängel sowie die Anweisungen werden dokumentiert. Verschiedene Untersuchungen werden vom TGD gefördert und sind daher für die Landwirte wesentlich kostengünstiger. Beispiele: Bakteriologische Milchuntersuchungen,



parasitologische Kotuntersuchungen, Abortus-Untersuchungen, PRRS und Rhinitisuntersuchungen, bei Bedarf auch Herdenuntersuchungen. Tierschutzzeigenevaluierung: Checklisten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weiterbildung

Sowohl Tierärzte als auch Landwirte sind verpflichtet, an Weiterbildungsveranstaltungen, welche vom TGD anerkannt sein müssen, teilzunehmen. Die Inhalte der Ausbildungsmodule sind gesetzlich vorgegeben. Es werden dabei vor allem die rechtlichen Aspekte der Tierarzneimittelanwendung, des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung vermittelt. Alle vier Jahre nach Abschluss des Betreuungs- und Teilnahmevertrages müssen zusätzlich zu den Ausbildungsmodulen insgesamt vier Stunden an TGD-anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen absolviert werden. Zahlreiche LFI-Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Tierzuchtverbände (z.B. Sprengelversammlungen usw.) sind als TGD-Weiterbildung anerkannt. Das Ländliche Fortbildungsinstitut Tirol sammelt und verwaltet alle Teilnehmer dieser Veranstaltungen. Die Landwirte werden jährlich über den aktuellen Stand ihrer Weiterbildungsstunden vom Tiroler Tiergesundheitsdienst informiert.

Kosten der Teilnahme am TGD

Der jährlich zu entrichtende Teilnahmebetrag beträgt 15 Euro (10 Euro mit Einzugsermächtigung). Die Kosten für die Betriebserhebungen sind österreichweit einheitlich geregelt und abhängig von der Bestandesgröße (Stück oder GVE) und Tierkategorie.

Kontakt

Tiroler Tiergesundheitsdienst

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel. 0512 508-7770
Fax 0512 508-74 7775

tgd@tirol.gv.at
www.t-tgd.at



LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSAUSBILDUNG

Fundierte Berufsausbildung als Grundstein zum persönlichen und betrieblichen Erfolg

Ausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter

Ziel dieser Ausbildung ist der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundwissens, um optimale betriebliche Entscheidungen treffen zu können. Hofübernehmerinnen und Hofübernehmer haben bei der Inanspruchnahme der Niederlassungsprämie als Mindeststandard die Qualifikation „Facharbeiterin“ bzw. „Facharbeiter“ nachzuweisen, für den Erhalt des Top-up-Zuschlages im Rahmen der Direktförderung ist diese Mindestqualifikation ebenfalls Voraussetzung. Im Rahmen des Vorbereitungsjahres im Ausmaß von 240 Stunden werden Fachkenntnisse in Theorie und Praxis vermittelt.

Der Weg zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter in allen 15 landwirtschaftlichen Berufen

- Über die Lehre: drei Jahre Lehrzeit mit Berufsschule und abschließender Prüfung
- Über die Fachschule: 3-jährige Fachschule mit Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis, (Prüfung entfällt; Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterbrief wird seitens der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ausgestellt)
- Über den zweiten Bildungsweg: Vollendung des 20. Lebensjahres, 3-jährige praktische Tätigkeit im jeweiligen landwirtschaftlichen Beruf (nebenberuflich mindestens 20 Wochenstunden).

Stellvertretend für alle angebotenen Ausbildungen (siehe Kasten unten) wird das Berufsprofil „Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Landwirtschaft“ vorgestellt.



Ausbildungszweige in der Land- und Forstwirtschaft:

- Weinbau- und Kellerwirtschaft
- Pferdewirtschaft (Angebot der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Weitau und Landwirtschaftlichen Fachschule Edelhof, Zwettl)
- Obstbau
- Molkerei- und Käsewirtschaft
- Landwirtschaft
- Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
- Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- Geflügelwirtschaft
- Gartenbau
- Forstwirtschaft
- Fischereiwirtschaft (Angebot der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, Mondsee)
- Forstgarten- und Forstpflanzgewirtschaft
- Feldgemüsebau
- Bienenwirtschaft
- Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

Nachfolgende Kenntnisse werden angeeignet:

- Herstellung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit nachhaltigem Ressourcenmanagement
- Fachgerechter Umgang mit den Produktionsfaktoren Boden und Klima
- Kulturführung samt Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen und der Optimierung des Bodenzustands
- Züchtung und Haltung von Tieren nach modernen betriebswirtschaftlichen und artgerechten Gesichtspunkten
- Verarbeitung, Veredelung, Vermarktung
- Einsatz und Instandhaltung der landtechnischen Maschinen und Geräte

Kontakt

Landwirtschaftliche Ausbildung

Nähere Informationen zur landwirtschaftlichen Ausbildung bzw. zu den landwirtschaftlichen Berufen erhalten Sie bei:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
der Landwirtschaftskammer Tirol
Tel. 05 92 92-1108
lfa@lk-tirol.at
www.lehrlingsstelle.at

Ausbildung zur Meisterin bzw. zum Meister

Diese Ausbildung ist ein Meilenstein für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Förderbonus im Rahmen der Niederlassungsprämie ist ein Schritt in Richtung Forcierung der Ausbildung der Jungübernehmerinnen und Jungübernehmer. In der Ausbildung zur Meisterin bzw. zum Meister erfolgt eine vielschichtige Qualifizierung, die bei der beruflichen und persönlichen Zielfindung beginnt und bei betriebswirtschaftlichen Optimierungsabläufen und der Erstellung von Projekten zur Einkommensfinanzierung endet. Die Kandidatinnen und Kandidaten eignen sich während ihrer Ausbildungszeit nicht nur ein theoretisches Rüstzeug an, sondern erarbeiten im Rahmen ihrer persönlichen und betrieblichen Zukunftsplanung ein Betriebsentwicklungskonzept auf Basis eigener betriebswirtschaftlicher Aufzeichnungen.

Die Ausbildung orientiert sich an folgendem Leitbild:

Der Meister, die Meisterin ...

- führt, leitet und entwickelt einen Betrieb, erkennt und versteht die ökonomischen Zusammenhänge unter Beachtung des wirtschaftlichen Umfeldes;
- denkt strategisch, handelt unternehmerisch, ist lösungsorientiert und nutzt Chancen am Markt;
- bekennt sich zur Ressourcenschonung, verfolgt das Nachhaltigkeitsprinzip und fühlt sich dem ganzheitlichen Ansatz im Wirtschaften verantwortlich;
- hat sich als Persönlichkeit weiterentwickelt und ist um Lebensqualität im Einklang mit Beruf, Landwirtschaft, Familie bemüht.

Die Ausbildung zur Meisterin bzw. zum Meister in der Landwirtschaft ist betriebspezifisch und unternehmerorientiert.

Aufbau des Vorbereitungslehrganges

Der Vorbereitungslehrgang umfasst 360 Stunden und ist modular aufgebaut, und somit ist eine Absolvierung berufsbegleitend möglich. Nach den Basismodulen des allgemeinen Teiles erfolgt die spezielle Fachausbildung in den Fachmodulen.



Zielgruppe

Die Ausbildung richtet sich an Absolventinnen und Absolventen von Landwirtschaftlichen Fachschulen, an Facharbeiterinnen und Facharbeiter Landwirtschaft sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, sowie mitarbeitende Angehörige in landwirtschaftlichen Betrieben (mit Praxis). Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind eine 3-jährige Tätigkeit als Facharbeiterin oder Facharbeiter sowie die Vollendung des 20. Lebensjahres. Weitere Informationen zur Zulassung gibt die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Tirol.

Ziele

- Befähigung zur selbständigen, zukunftsorientierten und wirtschaftlichen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Fähigkeit, einkommenswirksame regionale Wertschöpfungsketten und Netzwerke zu initiieren und zu unterstützen.

Berechtigungen

- Anrechnung der Prüfung Unternehmerin/Unternehmer und Ausbilderin/Ausbildner
- Anerkennung des Fachbereichs bei der Berufsreifeprüfung
- Zulassungsvoraussetzung zur Meisterprüfung

Stellvertretend für alle angebotenen Ausbildungen (siehe Kasten unten) wird das Berufsprofil „Meisterin bzw. Meister Landwirtschaft“ vorgestellt.

Nachfolgende Kenntnisse werden angeeignet:

- Selbständige wirtschaftliche Führung eines Landwirtschaftsbetriebes oder einer einschlägigen Fachorganisation unter Beachtung der agrarpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Umweltgerechte Pflanzenproduktion und artgerechte Tierhaltung und unter Einbeziehung überbetrieblicher Verfahren
- Verarbeitung und Veredelung von Urprodukten und deren Vermarktung
- Steuerung und Optimierung der Betriebsabläufe
- Anwenden von Marketinginstrumenten zur Kundengewinnung und -bindung
- Ausbau und Modernisierung des Betriebes nach den aktuellen Markterfordernissen und dem Stand der Technik
- Ausbildung von Lehrlingen in der Landwirtschaft

Region West

Bezirkslandwirtschaftskammer Imst, Brennbichl 53, 6460 Imst
Tel. 05 92 92-2100, Fax 2199, bk-imst@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, Schentensteig 2, 6500 Landeck
Tel. 05 92 92-2500, Fax 2599, bk-landeck@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Reutte, Bahnhofstraße 15, 6600 Reutte
Tel. 05 92 92-2700, Fax 2799, bk-reutte@lk-tirol.at

Region Mitte

Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel. 05 92 92-2200, Fax 2299, bk-innsbruck@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz, Rotholz 50, 6200 Rotholz
Tel. 05 92 92-2800, Fax 2899, bk-schwaz@lk-tirol.at

Region Ost

Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz, Josef-Schraffl-Straße 2, 9900 Lienz
Tel. 05 92 92-2600, Fax 2699, bk-lienz@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel, Innsbrucker Straße 77, 6380 St. Johann i. T.
Tel. 05 92 92-2300, Fax 2399, bk-kitzbuehel@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein, Egerndorf 6, 6300 Wörgl
Tel. 05 92 92-2400, Fax 2499, bk-kufstein@lk-tirol.at

tirol.lko.at

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: Landwirtschaftskammer Tirol,
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, tirol.lko.at

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. Franz Eberharder
in Zusammenarbeit mit Fachreferenten der LK Tirol

Fotos: Archiv LK Tirol, Bilderbox

Grafik: Heide Messner-Mitic, LK Tirol

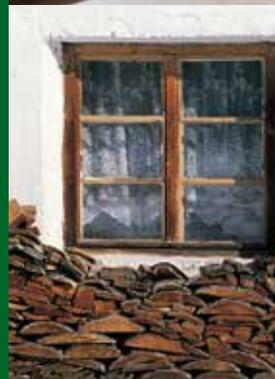
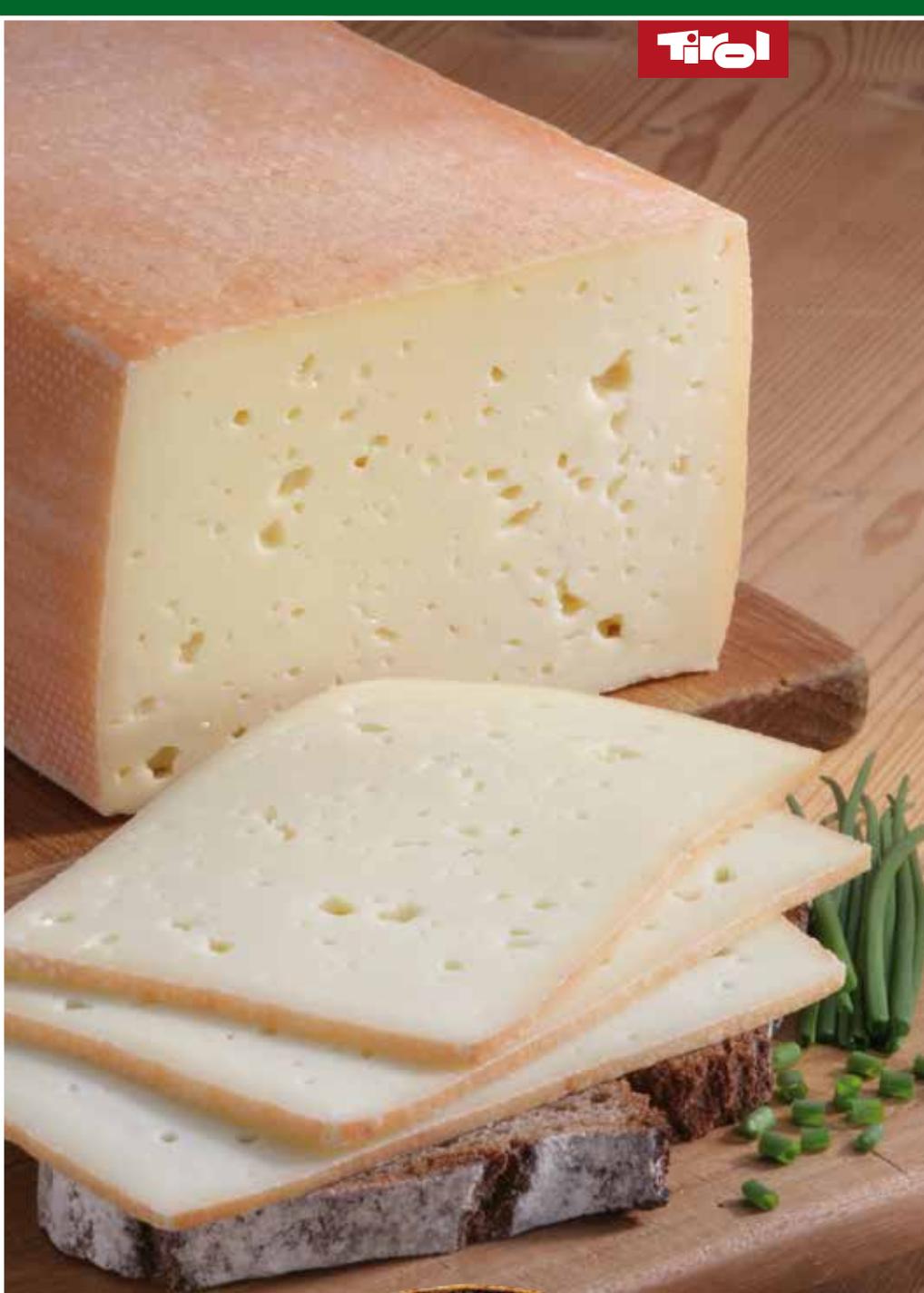
Druck: Druckerei Pircher, Ötztal-Bahnhof

Innsbruck, November 2015



Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern und
kontrollierten Quellen

Tirol



QUALITÄT TIROL

Tilsiter

gewachsen und veredelt in Tirol.

AMTirol.at